



# Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land  
e-mail: [gemeinde@schleissheim.at](mailto:gemeinde@schleissheim.at), [www.schleissheim.at](http://www.schleissheim.at)  
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Bearbeiter: Mag. Kathrin Vorauer, DW 13  
131-9-2/2026

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Frau/Herrn Lea und Wolfgang Schmidgrabmer haben am 25.02.2026 um baubehördliche Bewilligung zur

**Neuerrichtung Einfamilienhaus mit einfahrseitig offener Garage, Geräteraum & Terrassenüberdachung**

auf dem Bauplatz Kräuterweg, Grundstück Nr. 33/145, KG Dietach, EZ 404, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 55/2021 eine mündliche

## Bauverhandlung

für 21.04.2026, um 08:30 Uhr

am Gemeindeamt Schleißheim, 1 OG, Dorfstraße 14, 4600 Schleißheim anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt der Gemeinde Schleißheim auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Der Bürgermeister

Mag. Johann Knoll

Angeschlagen: 20.03.2026 c.H.

Abgenommen:





# Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land  
e-mail: [gemeinde@schleissheim.at](mailto:gemeinde@schleissheim.at), [www.schleissheim.at](http://www.schleissheim.at)  
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Bearbeiter: Mag. Kathrin Vorauer, DW 13  
131-9-4/2026

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Firma Mitterbauer GmbH hat am 12.02.2026 um baubehördliche Bewilligung zur

**Errichtung eines Wohnhauses (3 Einheiten) mit Carport, samt straßenseitiger Einfriedung und Anschluss an den öffentlichen Kanal**

auf dem Bauplatz Kräuterweg, Grundstück Nr. 33/146, KG Dietach, EZ 404, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 55/2021 eine mündliche

## Bauverhandlung

für 21.04.2026, um 11:00 Uhr

**am Gemeindeamt Schleißheim, 1 OG, Dorfstraße 14, 4600 Schleißheim anberaumt.**

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während des Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt der Gemeinde Schleißheim auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.



Der Bürgermeister

Mag. Johann Knoll

Angeschlagen: 20.03.2026 LKH

Abgenommen:



# Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land  
e-mail: [gemeinde@schleissheim.at](mailto:gemeinde@schleissheim.at), [www.schleissheim.at](http://www.schleissheim.at)  
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Bearbeiter: Mag. Kathrin Vorauer, DW 13  
131-9-3/2026

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Firma Mitterbauer GmbH hat am 12.02.2026 um baubehördliche Bewilligung zur

**Errichtung eines Wohnhauses (2 Einheiten) mit Carport, samt straßenseitiger Einfriedung und Anschluss an den öffentlichen Kanal**

auf dem Bauplatz Kräuterweg, Grundstück Nr. 33/144, KG Dietach, EZ 404, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 55/2021 eine mündliche

## Bauverhandlung

für 21.04.2026, um 13:30 Uhr

**am Gemeindeamt Schleißheim, 1 OG, Dorfstraße 14, 4600 Schleißheim anberaumt.**

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt der Gemeinde Schleißheim auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.



Der Bürgermeister

Mag. Johann Knoll

Angeschlagen: 20.03.2026 u.H.

Abgenommen: